

Basel, 15. Mai 2018

Betreff: **STATUTEN Verein Urban Agriculture Basel | 3. Fassung**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Urban Agriculture Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

#### **Art. 2 Zweck**

Der gemeinnützige Verein „Urban Agriculture Basel“ fördert die Erzeugung von Lebensmitteln, Kräutern, Blumen, Nutz- und Medizinalpflanzen durch die in der Stadt Basel und der Agglomeration lebenden Menschen. Die Förderung und Unterstützung von Projekten die dem Vereinszweck entsprechen und/oder von Personen, bzw. Personengruppen, die im Sinn des Vereinszwecks arbeiten, ist nicht abhängig von einer Mitgliedschaft beim Verein. Dabei sieht sich der Verein den Zielen der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet – zum Erhalt von Natur, Biodiversität und Menschen hier und anderswo.

#### **Art. 3 Verbindungen**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

#### **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt**

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche die Statuten und das Leitbild anerkennen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
2. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 50.-- pro Kalenderjahr, für juristische Personen CHF 200.--.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Mitglieder können bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Sie beschliesst endgültig mit Zweidrittelsmehrheit.
5. Wird die Zahlungsfrist des in Rechnung gestellten und gemahnten Mitgliederbeitrages um mehr als 500 Tage überschritten, erlischt die Mitgliedschaft per sofort ohne weitere schriftliche Mitteilung.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf Vereinsleistungen und auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- seine Meinung frei zu äussern und aktiv in Arbeitsgruppen mitzuwirken,
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen,
- seine Stimme bei Wahlen frei abzugeben. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat jeweils eine Stimme.

## **Art 7 Finanzierung**

Das Einkommen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen und Erlösen aus der Aktivität des Vereins. Ausgeschlossen ist jede Art gewerblicher Tätigkeit und/oder der Verkauf von Waren
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen
- Zuwendungen von Privaten
- Zinsen auf das Vereinsvermögens
- Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zweckes zufließende Mittel

## **Art. 8 Anschaffungen**

Ohne Einwilligung des Vorstandes dürfen keine Anschaffungen im Namen des Vereins getätigt werden.

## **Art 9 Organisation**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen
- Vorstand

### **9.1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste und dem Jahresbericht. Verlangt eine Mehrheit der Mitglieder oder des Vorstands eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so beruft der Vorstand sie ein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern oder die Vereinsauflösung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des/der Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassierer/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Wahl des Sekretariats auf Vorschlag des Vorstandes
- Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- Beschlussfassung zu Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften
- Beschlussfassung zu anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltene oder vom Vorstand überwiesene Gegenstände.

### **9.2. Arbeitsgruppen**

Die einzelnen Arbeitsgruppen konstituieren sich selber und sind im Sinne des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung tätig.

### **9.3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

- Er vertritt den Verein nach aussen und innen.
- Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins, soweit er sie nicht an das Sekretariat delegiert.

### **Art. 10 Kontrollstelle**

Die Vollversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine/n Rechnungsrevisor/in. Ihm/ihr obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

### **Art 11 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens**

Die Mitgliederversammlung löst den Verein mit Zweidrittelmehr auf. Das Vereinsvermögen wird auf eine oder mehrere demselben Zweck dienende, gemeinnützige Organisationen überwiesen.

### **Art. 12 Schlussbestimmungen**

Die 1. Fassung der Statuten des Verein „Urban Agriculture Basel“ wurde an der Gründungsversammlung vom 22. April 2010 angenommen.

2. Fassung genehmigt an der GV vom 23. Juni 2011. Die Änderungen bei Art. 2 und Art. 7 (im Vergleich zu den gutgeheissenen Statuten der Gründungsversammlung vom 22. April 2010) erfolgte auf Hinweis der Steuerverwaltung Basel-Stadt. Mit dieser Fassung werden die Bedingungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erfüllt und die Steuerbefreiung und die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden gewährt.

Die vorliegende 3. Fassung wurde an der GV vom 15. Mai 2018 einstimmig genehmigt.